



Amtsgericht Bitburg

Beschluss

in der Zwangsversteigerungssache

1. Franz-Josef Hubo, A sternweg 4, 54550 Daun-Rengen

- Antragsteller -

2. Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch

- Antragstellerin -

gegen

Inge H. Mc Dermaid, 4000 Wedge Court, Mount Airy, MD 21771 USA

- Antragsgegnerin -

Die Erinnerung gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bitburg vom 08.04.2008 - 10 K 52/08 - und der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens werden **zurückgewiesen**.

Das Verfahren ist gerichtsg ebührenfrei.

G r ü n d e :

Mit Schreiben vom 28. Juni 2010 - bei Gericht am gleichen Tage eingegangen - hat die Antragsgegnerin "Beschwerde" gegen die Zwangsversteigerung und "Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluss" eingelegt.

Hinsichtlich der "Beschwerde gegen die Zwangsversteigerung" ist der Rechtsbehelf als Erinnerung gegen den Beschluss auf Anordnung der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

auszulegen. Dies ist der einzige Rechtsbehelf gegen das Verfahren insgesamt, wenn wie hier vor der Anordnung keine Anhörung erfolgt ist.

Allerdings ist dieser Rechtsbehelf nicht mehr zulässig, weil der Zuschlag erfolgt ist. Dieser schließt das Verfahren ab. Eine Erinnerung gegen das Verfahren ist dann nicht mehr möglich. Das gilt, zumal hier die Beschwerdefrist abgelaufen ist.

Die Erinnerung muß daher zurückgewiesen werden. Eine einstweilige Einstellung des Verfahrens ist daher auch nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der "Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluss" wird gegebenenfalls nach Entscheidung des Rechtspflegers gemäß §§ 11 Abs. 2 S. 2, 4 RPflG, 97 ZVG das Landgericht zu entscheiden haben. Ein Fall des § 11 Abs. 2 S. 3 RPflG liegt nicht etwa vor, wenn ein Rechtsmittel wegen Fristablauf unzulässig geworden ist (vgl. OLG Nürnberg MDR 2005, 534; Hintzen in Dassler/Schiffauer, ZVG 13. Aufl. § 95 RN12).

Bitburg, den 29. Juni 2010
Das Amtsgericht
gez. Mencher
Direktor des Amtsgerichts
Ausgefertigt:

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

